

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Städtischen Gymnasiums
Bad Segeberg e.V.
in der Fassung des Änderungsbeschlusses
vom 21. März 2000

§ 5¹
(Beiträge)

Die vom 09.12.1971 stammende Vereinssatzung muß aufgrund der Forderung des Finanzamtes Kiel - Nord den veränderten gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung angepaßt werden. Aus diesem Anlaß wird sie insgesamt wie folgt neu gefaßt:

§ 1
(Allgemeines und Vereinszweck)

(1) Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg"; er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Segeberg eingetragen worden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch eine ideelle, finanzielle und materielle Förderung der schulischen Belange am Städtischen Gymnasium Bad Segeberg.

Dabei ist darauf zu achten, daß der Schulträger durch die Vereinsförderungsmaßnahmen aus seinen ihm der Schule gegenüber obliegenden Verpflichtungen weder direkt noch indirekt entlassen wird.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Kapitalanteil aus einem eventuell vorhandenen Vereinsvermögen.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 2
(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung begründet. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine Mitgliedschaftserklärung zurückweisen.

§ 3
(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
(Rechte der Mitglieder)

Das Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat mindestens 2,-- DM, ab 01. Januar 2002 mindestens 1,-- Euro, und er ist als Jahresbeitrag (mindestens 24,-- DM, ab 01. Januar 2002 mindestens 12,-- Euro) auf das Bankkonto des Vereins im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres zu überweisen.

Die Höhe des monatlichen Beitrages kann durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

(2) Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6
(Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 7
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8
(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart und
- d) dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand kann über Ausgaben beschließen, soweit durch Ausführung des Beschlusses das Bankvermögen des Vereins nicht unter 1000,-- DM absinkt.

§ 9
(Vorsitzender)

(1) Der Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

¹ In der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 21. März 2000

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(3) Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereins zu wachen. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

§ 10 (Kassenwart)

(1) Der Kassenwart führt die Vereinskasse und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich die Jahres- und Vermögensrechnung vorzulegen.

(2) Der Kassenwart ist berechtigt, die laufenden Vereinsausgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane oder des Vorsitzenden zu tätigen. Er hat für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

§ 11 (Schriftführer)

Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, sowie den gesamten Schriftverkehr zu erledigen. Er wird durch den Kassenwart vertreten.

§ 12 (Beisitzer)

Zu den Sitzungen der Vereinsorgane treten mit beratender Stimme je ein Vertreter aus dem Lehrerkollegium und der Schülerschaft des Städtischen Gymnasiums hinzu. Gehört kein Vorstandsmitglied dem Schulelternbeirat an, dann tritt aus dessen Mitte ein Beisitzer hinzu.

§ 13 (Kassenprüfer)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Vereinskasse und die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder Mitgliederversammlung durchführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

(3) Ist die Kassen- und Rechnungsführung für richtig befunden worden, so muß die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr erteilen.

§ 14 (Mitgliederversammlung)

(1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Daneben kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens zehn Mitglieder dieses verlangen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Beschlüsse (auch Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(6) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

(7) Die Stimmabgabe geschieht durch Handerheben. Wenn geheime Wahl beantragt wird, ist durch Stimmzettel zu wählen.

(8) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen.

(9) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Antrag in der mit der Einladung übersandten Tagesordnung enthalten ist. Sie bedürfen der Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14a 1 (Bekanntmachungen des Vereins)

Soweit Gesetze nicht etwas anderes bestimmen, werden Veröffentlichungen des Vereins durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Städtischen Gymnasiums bekannt gemacht. Sitzungseinladungen zu den Mitgliederversammlungen werden zusätzlich über die Schülerschaft an die Mitglieder verteilt und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Mehrheit von dreiviertel aller (auch der nicht anwesenden) Vereinsmitglieder erfolgen. Die Auflösung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzungsneufassung ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 09.12.1971 und tritt mit Verabschiedung durch die heutige Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Segeberg, den 01. April 1992
den 21. März 2000

¹ In der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 21. März 2000